

nen. Daher werden aktuell weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten als betroffen eingestuft, eine erhebliche Störung von Zauneidechsen erwartet, noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt (s. auch Kapitel 5).

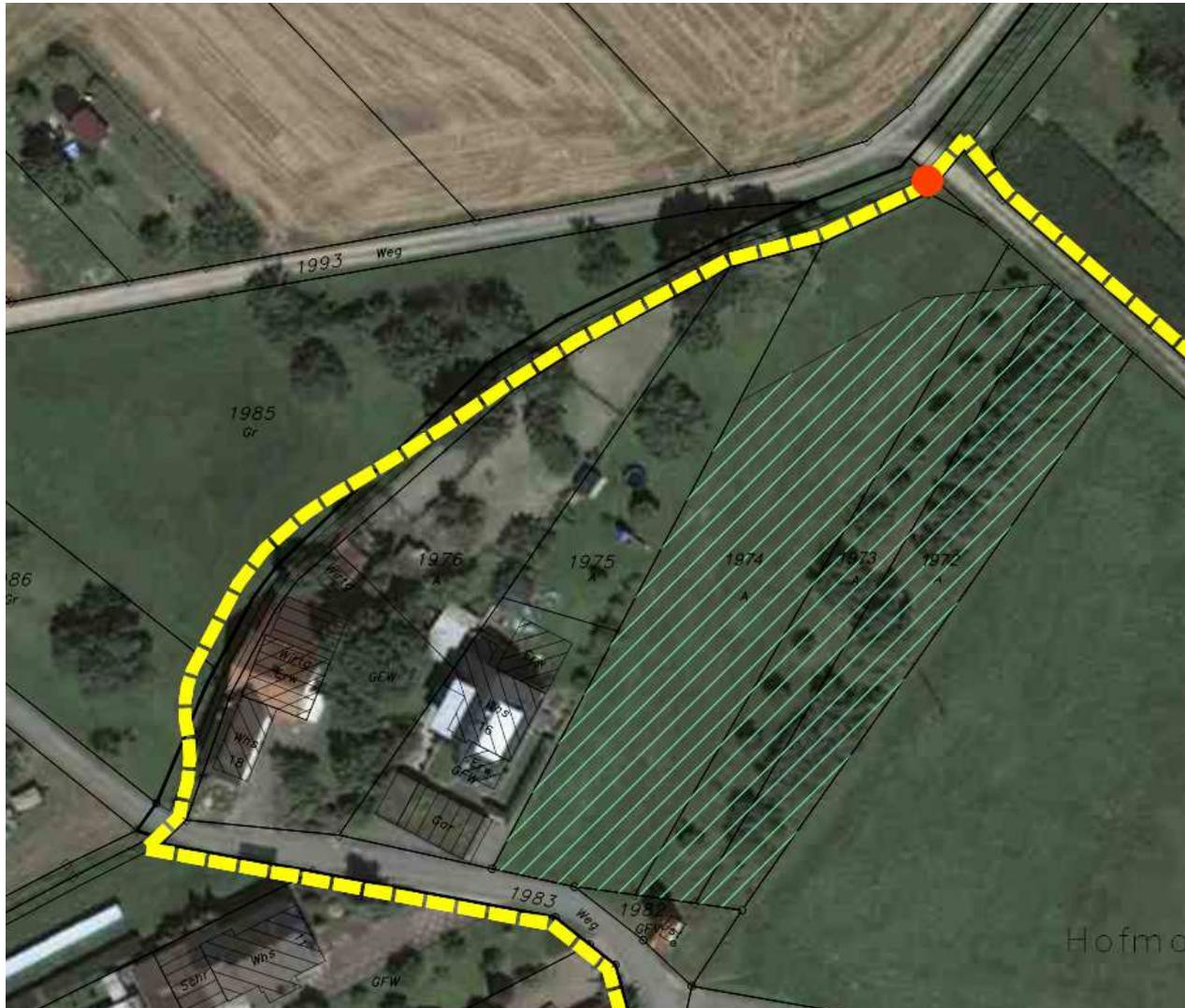


Abbildung 2 Fundort Zauneidechse [rot], und ggf. Nachuntersuchungsflächen [schraffiert]

Vorkommen der besonders geschützten Ringelnatter (RL BW: gefährdet, RL D: Vorwarnstufe) - sie ist die häufigste Schlangenart in Baden-Württemberg. - sind unwahrscheinlich, da der Eselsgraben häufig und lange trockenfällt.